

## **Auswirkungen auf Insolvenzplanverfahren (abstrakter Fall)**

---

Quotenangebot von 20 % an die Insolvenzgläubiger aus einer Verteilungsmasse von 30 Mio. €.

Verteilungsmasse mit einem Anteil von 23,8 Mio. € aus Altdebitoren (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Insolvenzeröffnung) entstanden.

Pauschal 19 % Mehrwertsteuer aus dem Einziehungsergebnis von 23,8 Mio. € betragen 3,8 Mio. €.

Die Verteilungsmasse von 30 Mio. € würde um 3,8 Mio. € Vorabauszahlung an den Fiskus geschmälert. Zur Verfügung stünden dann nur noch 26,2 Mio. €. Es ergäbe sich eine Quotenverschlechterung von 20 % auf 17,5 % für alle Gläubiger.

Bis zu einer Klärung der unsicheren Rechtslage gäbe es überhaupt keine Auszahlung.

Die Zustimmung von Gläubigern zum Insolvenzplan ist in solchen Fällen in Frage gestellt. Der Sanierungszweck der Insolvenzordnung würde damit torpediert.

### **Alternativrechnung:**

Die Uneinbringlichkeit aller Altdebitoren per Stichtag der Insolvenzeröffnung unterstellt, werden Insolvenzverwalter gezwungen sein, Berichtigungsanträge zu stellen. Für den abstrakten Beispielsfall würde sich folgende Berechnung ergeben:

Nominalforderungen per Insolvenzeröffnung von 33.320 € Mio. brutto. Darin sind Umsatzsteuern enthalten von 5,7 Mio. €.

Berichtigung der Umsatzsteuervoranmeldungen, die das Schuldnerunternehmen vor Insolvenzeröffnung abgegeben und gezahlt hatte: 5,7 Mio. €.

Gegenüber der Umsatzsteuerzahllast aus dem obigen Beispielsfall von 3,8 Mio. € würde sich ein Umsatzsteuersaldo zu Gunsten der Insolvenzmasse von 1,9 Mio. € ergeben. Statt eines Zuflusses für den Fiskus von 3,8 Mio. € vorab aus der Insolvenzmasse ergäben sich Mehreinnahmen in der Insolvenzmasse von 1,9 Mio. €.

Schon aus Gründen der Haftung gegenüber den übrigen Insolvenzgläubigern müssen Insolvenzverwalter den Versuch unternehmen, diese Umsatzsteuererstattungen zu realisieren. Da realistischerweise nicht damit zu rechnen ist, dass aufgrund berechtigter Umsatzsteuervoranmeldung durch Insolvenzverwalter aus diesen Sachverhalten sofortige Zahlungen des Fiskus erfolgen werden, auf der anderen Seite Umsatzsteuerzahlbescheide gegen Insolvenzverwalter in die Rechtsmittel gehen werden, wird auf Jahre hinaus die Ausschüttung von Insolvenzquoten an Gläubiger behindert und wird die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit von tausenden von Rechtsbehelfsverfahren überzogen werden.